



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08800**  
Datum: 07.04.2010  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.04.2010 26.05.2010	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	12.08.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat		öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur umweltverträglichen Beschaffung von Reinigungsmitteln**

### **Beschlussvorschlag:**

Alle für die hausinterne Reinigung der Immobilien der Stadt Halle einzusetzenden Materialien und Chemikalien sollen sich zukünftig durch eine möglichst geringe Umweltschadenswirkung auszeichnen sowie so sparsam wie möglich eingesetzt werden. Deshalb werden nur noch Reinigungsmittel beschafft, die durch ein entsprechendes Umwelt-Gütesiegel (Minimalanforderung: das Umweltzeichen der EU) zertifiziert sind.

gez. Dietmar Wehrich  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Unsachgemäßer und/oder übermäßiger Gebrauch von (falschen) Reinigungsmitteln hat deutliche schädliche Folgen für die Umwelt. Daher sollten durch die Stadt Halle möglichst umweltfreundliche (beziehungsweise die jeweils am wenigsten schädigenden) Mittel beschafft und im Verbrauch so sparsam und schonend wie möglich eingesetzt werden, um diese Schadenswirkung zu minimieren (weiterführende Informationen – siehe Anlage).

Auch die möglichen Gesundheitsfolgen für täglich damit in Kontakt kommende Mitarbeiter des Reinigungsservices sollten bedacht werden. Daher sollten neben dem Einsatz von möglichst schonenden Produkten auch die Reinigungsmethoden und -häufigkeiten, die Dosierung der Mittel und der Umfang des Sortiments auf mögliche Einsparungen hin überprüft werden.

Neben diesen positiven Folgen für Umwelt und Reinigungspersonal sollte sich ein reduzierter Materialeinsatz auch finanziell lohnen, denn was letztlich nicht mehr verbraucht wird, muss auch nicht gekauft werden.

## Anlage:

ICLEI (Local Governments for Sustainability; übersetzt in etwa: Lokale Regierungen für Nachhaltigkeit; <http://iclei-europe.org/>) ist ein 1990 gegründeter Verband von inzwischen über 1.000 Gemeinden, Städten, Landkreisen und anderen Verwaltungsgliederungen, die sich dem Ziel nachhaltiger Entwicklung besonders verpflichtet haben. Das Europasekretariat gibt dazu beispielsweise ein Handbuch mit Vorschlägen zur nachhaltigen Beschaffung als entsprechendes Hilfsmittel heraus. Darin werden zur Beschaffung von Reinigungschemikalien folgende Vorschläge gemacht:

*„Gegenstand: Beschaffung von umweltfreundlichen Reinigungsmitteln*

*Spezifikationen: Alle beschafften Produkte müssen mit einer klaren Dosieranleitung und Dosiersystemen geliefert werden und folgenden Kriterien entsprechen:*

- *Keine Einstufung als sensibilisierend (dem Produkt dürfen nicht die R-Sätze R 42 und/oder R 43 zugewiesen sein), oder als umweltgefährdend (N) gemäß der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG)*
- *Enthalten keine flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150°C in Konzentrationen von mehr als 10 % bezogen auf das Gewicht des Produkts (entsprechend 2001/523/EG) oder von mehr als 20 % im Falle von Reinigungsmitteln für Böden. Von den folgenden Lösungsmitteln ist ein Anteil von bis zu 30 % erlaubt: Ethanol, Isopropanol, n-Propanol und Aceton*
- *Enthalten keine Konservierungsmittel, die bioakkumulierbar sind:  $\log P(ow) > 3$  oder der experimentell bestimmte  $BKF > 100$*
- *Enthalten keine Tenside, die nicht biologisch abbaubar sind (OECD 301 A-F) Die Tenside müssen der Richtlinie 648/2004/EG entsprechen, wobei Artikel 5 und 6 (Ausnahmen) keine Anwendung finden dürfen.*
- *Enthalten keine der folgenden Inhaltsstoffe:*
  - *Inhaltsstoffe in Mengen größer als 0,01 % des Gewichtes des Endprodukts, die nach der Gefahrstoffrichtlinie (67/548/EWG) als kanzerogen oder mutagen eingestuft sind oder die die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen können (R 45, 46, 49, 60, 61), die sehr giftig oder giftig für Wasserorganismen sind oder in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen zeigen (R 50, 51, 53). Das schließt auch jeden Inhaltsstoff einer in der Formulierung verwendeten Zubereitung ein, der mehr als 0,01 % des Gewichts des Produkts ausmacht*
  - *Ethylendiamintetraacetat (EDTA)*
  - *Alkylphenoethoxylat (APEO)*
  - *Bleichmittel auf der Basis von Chlor (aktive Chlorverbindungen)*
  - *Nitromoschus und polycyclische Nitromoschusverbindungen*
- *Die enthaltenen Duftstoffe entsprechen den Anforderungen der IFRA*
- *Alle im Produkt enthaltenen Farbstoffe müssen gemäß der Kosmetikrichtlinie der EU 2003/15/EWG zulässig oder als Lebensmittelfarbstoff zugelassen sein*

*Nachweise: Die Bieter müssen eindeutige Nachweise erbringen, dass sie bzw. ihre Reinigungsmittel die Kriterien erfüllen. Bei Reinigungsmitteln, die das Umweltzeichen der EU, das Österreichische Umweltzeichen oder den Nordischen Schwan tragen, wird davon ausgegangen, dass die Kriterien erfüllt sind.“*

Quelle: ICLEI – Local Governments for Sustainability, Europasekretariat/ Gino Van Begin (Hg): Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung. 2. Auflage. Freiburg: 2007, Seite 73.

[http://www.iclei-europe.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New\\_website/Printed\\_Manual/Printed\\_Manual\\_German/procura\\_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf](http://www.iclei-europe.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf)

**Sitzung des Stadtrates am 28.04.2010**

**Vorlagen Nr.: V/2010/08800**

**TOP: 7.7**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur umweltverträglichen Beschaffung von Reinigungsmitteln**

Stellungnahme der Verwaltung

Der Antrag ist durch den Stadtrat nicht zu entscheiden, da er in bestehende vertragliche Regelungen mit Dritten eingreift. Unabhängig davon ist er inhaltlich bereits erledigt.

Bei der Bedarfsbeschaffung von Reinigungsmitteln durch den Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement wird dem Antrag der Fraktion bereits entsprochen. Die Anwendung für den städtischen Einkauf ist dort verbindlich geregelt.

Die Beschaffung von Reinigungsmitteln durch den EB ZGM bezieht sich jedoch nur auf Einzelfälle.

Die Stadt Halle (Saale) hat im September 2001 einen Dienstleistungsvertrag über die Gebäudereinigung aller städtischen und städtisch genutzten Objekte und Einrichtungen mit der Stadtwirtschaft GmbH Halle (jetzt Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH - HWS) abgeschlossen.

Im Rahmen des im Jahr 2009 verlängerten Vertragsverhältnisses ist u.a. die eigenständige Beschaffung aller für die Durchführung der Gebäudereinigung erforderlichen sächlichen Mittel, insbesondere Maschinen, Geräte, Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel, sanitäres Verbrauchsmaterial sowie Arbeitsschutzkleidung durch die HWS. Im Vertrag hat die Stadt als Auftraggeber den strikten Einsatz solcher Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel sowie sanitärer Verbrauchsmaterialien verlangt, die die „...Umwelt möglichst gering belasten“. Andere Reinigungsmittel sind für eine Anwendung in städtischen Gebäuden und Anlagen nicht zugelassen.

Der Antrag der Fraktion fordert jedoch mit dem Umweltzeichen der EU die Anwendung, nicht allein die besonders umweltverträgliche Beschaffung. Hier geht es um die Anwendung eines konkreten Gütestandards als Mindestanforderung.

Derzeit wird durch die HWS geprüft, inwieweit der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in der Praxis der täglichen Anwendung unterschiedlichster Reinigungsmaterialien umsetzbar ist und welche Auswirkungen eine Umstellung mit dem im Antrag geforderten Standard des Umweltzeichens der EU bei der Bestellung und Anwendung dieser Materialien auf die Kosten der Unterhaltsreinigung hat.

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister